

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.609.713

Wien, 3.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6324/J der Abgeordneten Marie-Christine Giuliani-Sterrer betreffend War die Corona-Politik auf falschen Annahmen aufgebaut?** wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die einzelnen Fragen zum Teil ausdrücklich an die Bundesregierung gerichtet sind. Die gegenständliche Anfragebeantwortung beschränkt sich aber selbstverständlich nur auf den Ingerenzbereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin (vgl. *Konrath/Neugebauer* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 52 B-VG Rz 14 [Stand 1.1.2021, rdb.at]).

Fragen 1 bis 11:

- *Auf welcher konkreten Grundlage traf die österreichische Bundesregierung die Entscheidung zur Einführung weitreichender Maßnahmen wie Lockdowns, Ausgangsbeschränkungen und später der Impfpflicht?*
 - a. *Welche Daten, Annahmen oder Szenarien wurden herangezogen?*
 - b. *Welche Unsicherheiten waren dabei bekannt?*
 - c. *Wie wurden diese Unsicherheiten in der Entscheidungsfindung berücksichtigt?*

- *Wie waren die Entscheidungsprozesse innerhalb der Bundesregierung in Bezug auf COVID-19-Maßnahmen konkret organisiert?*
 - a. *Welche Gremien, Krisenstäbe oder Arbeitsgruppen waren eingebunden?*
 - b. *Wer hatte letztlich die Entscheidungsbefugnis?*
 - c. *In welchem Ausmaß erfolgten Entscheidungen auf Basis formalisierter Prozesse?*
- *Auf welche Personen, Expertengremien oder Institutionen stützte sich die Bundesregierung bei ihrer Entscheidungsfindung?*
 - a. *Welche fachlichen Qualifikationen hatten diese Personen?*
 - b. *Nach welchen Kriterien erfolgte deren Auswahl?*
 - c. *Wurden auch abweichende oder kritische Positionen einbezogen?*
- *In welchem Umfang wurden innerhalb der Entscheidungsprozesse abweichende wissenschaftliche oder fachliche Meinungen berücksichtigt?*
 - a. *Gab es dokumentierte Gegenpositionen zu zentralen Maßnahmen?*
 - b. *Wie wurde mit solchen Positionen umgegangen?*
 - c. *Wurden bestimmte Einschätzungen nicht weiterverfolgt?*
- *Welche Rolle spielten Modellrechnungen, Simulationen und Prognosen bei der Entscheidungsfindung?*
 - a. *Welche Modelle wurden konkret verwendet?*
 - b. *Wer war für deren Erstellung verantwortlich?*
 - c. *Wurden diese Modelle überprüft oder validiert?*
- *Inwieweit wurden Prognosen und Modellrechnungen mit dem tatsächlichen Infektionsgeschehen abgeglichen?*
 - a. *Gab es Evaluierungen der Prognosegüte?*
 - b. *Wurden Modelle bei Abweichungen angepasst oder verworfen?*
 - c. *Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- *Auf welcher Grundlage wurde die Verhältnismäßigkeit der gesetzten Maßnahmen beurteilt?*
 - a. *Welche Kriterien wurden zur Bewertung herangezogen?*
 - b. *Wurden gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche und psychologische Auswirkungen berücksichtigt?*
 - c. *Gab es dokumentierte Abwägungsprozesse?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Einführung, Verschärfung oder Verlängerung von Maßnahmen?*
 - a. *Gab es definierte Schwellenwerte oder Indikatoren?*
 - b. *Wurden diese konsistent angewendet?*
 - c. *In welchem Ausmaß spielten nicht-fachliche Erwägungen eine Rolle?*

- *Auf welcher Grundlage wurde die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht beschlossen?*
 - a. *Welche Annahmen über Wirksamkeit und Nutzen lagen zugrunde?*
 - b. *Welche Risiken wurden berücksichtigt?*
 - c. *Wurden alternative Strategien geprüft?*
- *In welchem Ausmaß spielte die öffentliche Kommunikation bzw. deren Wirkung auf die Bevölkerung eine Rolle bei der Entscheidungsfindung?*
 - a. *Wurden Maßnahmen auch unter Gesichtspunkten der Akzeptanz oder Steuerung der Bevölkerung getroffen?*
 - b. *Gab es strategische Kommunikationsüberlegungen im Vorfeld von Maßnahmen?*
 - c. *Wurde die Wirkung dieser Kommunikation evaluiert?*
- *Inwieweit wurden politische Entscheidungen durch externe Faktoren beeinflusst?*
 - a. *Welche Rolle spielten internationale Entwicklungen oder Entscheidungen anderer Staaten?*
 - b. *Gab es institutionellen oder politischen Druck von außen?*
 - c. *In welchem Ausmaß wurden nationale Besonderheiten berücksichtigt?*

Zunächst wird festgehalten, dass zentraler Zweck sämtlicher Maßnahmen, die in der COVID-19-Pandemie getroffen werden mussten, der Schutz der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) war. Die Pandemie stellte die Gesundheitsinfrastruktur dabei in ihrem Verlauf vor unterschiedliche, jeweils aber bedrohliche Herausforderungen.

Bereits den gesetzlichen Vorgaben des (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, sowie des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, nunmehr in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, ist der Grundsatz immanent, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bzw. von anzeigepflichtigen Krankheiten zur Erreichung ihres Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein haben. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) mit der durch die Maßnahme bewirkten Beschränkung der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte abzuwägen.

Dementsprechend fand im Verlauf der Pandemie eine fortwährende Evaluierung und Abwägung der aktuellen epidemiologischen Lage statt, was sich gerade auch an der Fülle der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Verordnungen, aber auch

etwa in den – je nach den unterschiedlichen epidemiologischen Gegebenheiten – regionalen Differenzierungen zeigt. Je nachdem, wie eingreifend die getroffenen Maßnahmen aufgrund der jeweiligen epidemiologischen Lage waren, handelte es sich um „Lockerungen“ oder „Verschärfungen“. Neben dieser grundsätzlichen Abwägung fanden auch innerhalb dieser jeweiligen Systeme unterschiedliche Gewichtungen und Veränderungen statt, um den entgegenstehenden Interessen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Diese zwingende Interessenabwägung kam etwa in der durchgehenden Normierung von – in aller Regel grundrechtlichen Erwägungen Rechnung tragenden – Ausnahmetatbeständen bzw. Ausnahmen von den mit Verordnung angeordneten Verhaltensgeboten oder auch in den je nach Eingriffsintensität differenzierenden Evaluierungsmechanismen (s. dazu die jeweils im COVID-19-MG verankerten gesetzlichen Vorgaben) deutlich zum Ausdruck.

Zu den vom jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit COVID-19 lässt sich zusammengefasst festhalten, dass diese – im Einklang mit den im EpiG sowie im COVID-19-MG enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen wurden. Hierbei dienten international etablierte epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Im Zuge der Maßnahmensetzung fanden daher insbesondere auch die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung. Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen.

Aus der mit der Entscheidung VfSlg. 20.399/2020 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich, dass der bzw. die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in angesichts des ihm bzw. ihr (hier: durch das COVID-19-MG und das EpiG) eingeräumten gesetzlichen Spielraums bei Erlassung seuchenrechtlicher Maßnahmen seine oder ihre Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation ist der jeweilige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen zu seinen (Maßnahmen)Verordnungen zu COVID-19 seither nachgekommen.

Die rechtlichen Begründungen zu den COVID-19-Verordnungen, mit denen auf der Grundlage des COVID-19-MG sowie des EpiG konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung angeordnet wurden, wurden während der Pandemie begleitend zum jeweiligen Verordnungstext auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums veröffentlicht. Diese rechtlichen Begründungen wurden ebenso wie die – die rechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen ergänzenden – fachlichen Begründungen im Zuge der Beantwortung zahlreicher parlamentarischen Anfragen durch die derzeitige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin veröffentlicht und sind daher über die Parlamentswebsite für jedermann zugänglich.

Für die Entscheidungsgrundlagen der genannten Verordnungen verweise ich daher auf diese – die rechtlichen und fachlichen Erwägungen, einschließlich der Verordnungs- bzw. maßnahmenspezifischen Evaluierungs- und Abwägungsentscheidungen im Zeitpunkt der Verordnungserlassung enthaltenden – Anfragebeantwortungen. Diesen Beantwortungen sind neben einer Darstellung des Rechtswerdungsprozesses (einschließlich der in die Abläufe und Entscheidungsprozesse eingebundenen Ressorts, Personen, Organe etc.) sowie der fortwährenden Evaluierung und Interessenabwägung auch Informationen zu jenen Expert:innen, Gremien und Einrichtungen zu entnehmen, deren Empfehlungen, Einschätzungen, Prognosen und Analysen in die Entscheidungsfindung mit eingeflossen sind. Darüber hinaus enthalten die Beantwortungen auch sonstige Informationen zu den COVID-19-Verordnungen wie insb. zur umfassenden gerichtlichen Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie.

Soweit in der Anfrage die Vermutung zum Ausdruck kommt, die Maßnahmen des jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers zur Pandemiebekämpfung seien vor dem Hintergrund einer zweifelhaften Gefährdungslage ergangen und somit unverhältnismäßig gewesen, verweise ich dazu auf die bereits genannten Rechtsgrundlagen (EpiG, COVID-19-MG) und die darin enthaltenen zwingenden Anforderungen (insb. Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) an jede Maßnahme. Für die Bewertung dieser Kriterien verweise ich zudem auf die bereits angesprochene – und in diesem Zusammenhang alleine maßgebliche – umfassende gerichtliche Aufarbeitung der COVID-19-Pandemie.

Nr. der AB	Link und URL
1831/AB	<u>Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (1831/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831
1830/AB	<u>Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (1830/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830
1393/AB	<u>Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden, BGBl. II Nr. 97/2020 (1393/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393
1832/AB	<u>COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV (1832/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832
1803/AB	<u>COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV (1803/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803
1669/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1893/J-1895/J; 1898/J; 1900/J; 1905/J-1906/J und 1959/J (1669/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669
1829/AB	<u>COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV (1829/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829
1717/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1583/J-1585/J; 1588/J; 1590/J-1591/J; 1881/J; 1883/J; 2018/J; 2105/J; 2218/J; 2222/J; 2224/J; 2227/J-2228/J; 2230/J; 2232/J-2234/J; 2236/J-2237/J; 2240/J; 2243/J; 2271/J-2272/J; 2277/J-2278/J; und 2281/J-2282/J (1717/AB) Parlament Österreich</u> https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717

Nr. der AB	Link und URL
1674/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1565/J-1576/J (1674/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674)
1671/AB	<u>COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (1671/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671)
1603/AB	<u>COVID-19-ScreeningV, BGBl. II Nr. 142/2022 (1603/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603)
1590/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 1902/J und 1903/J (1590/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590)
1626/AB	<u>Anfragebeantwortung zu 2201/J; 2223/J und 2225/J (1626/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626)
1804/AB	<u>COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 52/2022 (1804/AB) Parlament Österreich</u> (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804)

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

